



An das  
 Bundeskanzleramt Österreich  
 Per Email an: [nis@bka.gv.at](mailto:nis@bka.gv.at)

sowie an das  
 Präsidium des Nationalrats  
 Per Email an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
-	-	HLD/TK/DHI	Hintenhaus, 050108-10324	Wien, 05.10.2018

**Stellungnahme: Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz – Informationssicherheitsgesetz – NISG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ASFINAG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir gehen davon aus, dass die ASFINAG als Betreiber wesentlicher Dienste einzustufen sein wird.

Ob die ASFINAG darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Verkauf von digitalen Produkten (z.B.: Digitale Vignette) im Sinne dieses Gesetzes auch als Anbieter digitaler Dienste zu qualifizieren ist, geht unseres Erachtens aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor. Insbesondere die Definition des Begriffs „Online-Marktplatz“ gemäß § 3 Z 12 geht aus unserer Sicht sehr weit, eine präzisere Definition wäre somit wünschenswert.

Künftig wird erst mit Verordnung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Nachweis gemäß § 15 Abs. 3 erster Satz oder § 18 Abs. 4 erster Satz als erbracht gilt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit noch nicht klar, unter welchen Umständen die Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z3 begangen wird. Die festgelegte Frist von einem Jahr (nach Zustellung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 4 Z1) zur Umsetzung und Nachweisführung erscheint sehr



ambitioniert bzw. in komplexen umfangreichen Umgebungen nicht realistisch. Diese Frist sollte daher bei komplexen Rahmenbedingungen verlängert werden können.

§ 15 verpflichtet die Betreiber wesentlicher Dienste pauschal für alle Netz- und Informationssysteme der von ihnen betriebenen wesentlichen Dienste Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies impliziert ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau für alle unterschiedlichen Netz- und Informationssysteme des wesentlichen Dienstes. Wünschenswert wäre eine Konkretisierung im Sinne der NIS Richtlinie, welche für unterschiedliche Netz- und Informationssysteme innerhalb des wesentlichen Dienstes eine Differenzierung der spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen ermöglicht, die dem bestehenden Risiko angemessen und damit verhältnismäßig sind.

Darüber hinaus liegen aus Sicht der ASFINAG zum gegenständlichen Entwurf zum NISG keine weiteren Anmerkungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. a Karin Zipperer

Dr. Klaus Schierhackl

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-  
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT